

**Landesverordnung
zu den Übergängen im Hochschulbereich (HSchÜbVO)
Vom 30. Juni 1998**

Auf Grund des § 29a Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, und

des § 25 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71, BS 223-9), wird verordnet:

§ 1

Universitätsstudium nach bestandener Vorprüfung an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule

Studierende, die an einer rheinland-pfälzischen staatlichen Fachhochschule, an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Ludwigshafen am Rhein oder an der Katholischen Fachhochschule in Mainz die Vorprüfung bestanden haben, sind berechtigt, an einer rheinland-pfälzischen Universität in verwandten Studiengängen (Anlage 1) zu studieren.

§ 2

Universitätsstudium nach bestandener Abschlußprüfung an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule

(1) Personen, die ein Studium an einer rheinland-pfälzischen staatlichen Fachhochschule, an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Ludwigshafen am Rhein, an der Katholischen Fachhochschule in Mainz, an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank in Hachenburg, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen oder an der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer rheinland-pfälzischen Universität in jedem Studiengang zu studieren.

(2) In verwandten Studiengängen (Anlage 2) tritt die Abschlußprüfung an einer der in Absatz 1 genannten Fachhochschulen an die Stelle einer für den Universitätsstudiengang vorgeschriebenen Vor- oder Zwischenprüfung. Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 29a Abs. 2 Satz 3 UG ergänzende Studienleistungen vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Fachhochschulstudium nach bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung an einer rheinland-pfälzischen Universität

In verwandten Studiengängen (Anlage 3) tritt die an einer rheinland-pfälzischen Universität bestandene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung an die Stelle einer für den Fachhochschulstudiengang vorgeschriebenen Vorprüfung. An der Universität erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit dies mit den Anforderungen des neuen Studienganges vereinbar ist. Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 2 FHG ergänzende Studienleistungen oder auf Grund des § 53 Abs. 2 FHG eine einschlägige praktische Vorbildung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Lehramts- und Magisterstudiengänge

(1) Für Studiengänge, die zur Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen oder an Grund- und Hauptschulen führen, sowie für Magisterstudiengänge mit zwei Hauptfächern gilt § 1 mit der Maßgabe, daß beide Fächer der Fächerverbindung mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt sein müssen. Ist nur ein Fach einer Fächerverbindung mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt, kann die Fächerverbindung gewählt werden, wenn für das andere Fach eine weitere Studienberechtigung, insbesondere gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 UG, vorliegt.

(2) Ist im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 nur ein Fach einer Fächerverbindung mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt, tritt die Abschlußprüfung an der Fachhochschule nur in diesem Fach an die Stelle der Zwischenprüfung.

(3) Für Studiengänge, die zur Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, gelten die §§ 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß das erste Prüfungsfach mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt sein muß. Für Magisterstudiengänge mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern, gelten die §§ 1 und 2 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß das Hauptfach mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt sein muß.

(4) § 3 gilt mit der Maßgabe, daß

1. bei Studiengängen, die zur Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen oder an Grund- und Hauptschulen führen, sowie bei Magisterstudiengängen mit zwei Hauptfächern der Fachhochschulstudiengang mit einem Fach der Fächerverbindung,
2. bei Magisterstudiengängen mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern der Fachhochschulstudiengang mit dem Hauptfach und
3. bei Studiengängen, die zur Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, der Fachhochschulstudiengang mit dem ersten Prüfungsfach verwandt sein muß.

(5) Das weitere Fach im Sinne des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), BS 223-41-16, gehört nicht zur Fächerverbindung im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 Nr. 1.

§ 5

Weitere Zuordnungen

Die für die Anrechnung an anderen Hochschulen zurückgelegter Studienzeiten und erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (§ 29a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 UG, § 25 Abs. 1 Satz 2 FHG) zuständige Stelle kann Studiengänge, deren Verwandtschaft sich nicht aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ergibt, als verwandt zuordnen, wenn dies auf

Grund von Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes, des Vergleichs der in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen oder der Weiterentwicklung der Studieninhalte und neuer Studienangebote nahegelegt wird. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt erforderlich, soweit dieses nicht die nach Satz 1 zuständige Stelle ist.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen

Über die Anrechnung an anderen Hochschulen zurückgelegter Studienzeiten und erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studienbewerbers die für die Anrechnung sonstiger Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen zuständige Stelle.

§ 7

Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen an Hochschulen anderer Länder und des Bundes

(1) Wer eine Vor-, Zwischen- oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt hat, kann unter den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 1 bis 5 an einer rheinland-pfälzischen Hochschule studieren, wenn er damit eine vergleichbare Berechtigung zum Studium an einer Hochschule des anderen Landes erworben hat.

(2) Wer eine Abschlussprüfung an einer Verwaltungshochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt hat, kann unter den Voraussetzungen des § 2 an einer rheinland-pfälzischen Universität studieren, wenn er damit eine vergleichbare Berechtigung zum Studium an einer Universität des anderen Landes erworben hat. Wer eine Abschlussprüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes erfolgreich abgelegt hat, kann unter den Voraussetzungen des § 2 an einer rheinland-pfälzischen Universität studieren, wenn er damit eine vergleichbare Berechtigung zum Studium an einer Universität des Landes erworben hat, in dem die den abgeschlossenen Studiengang anbietende Einrichtung der Fachhochschule des Bundes belegen und staatlich anerkannt ist.

§ 8

Wechsel innerhalb derselben Hochschulart

(1) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen der in einem anderen Land dadurch erworbenen Studienberechtigung in gleichen oder verwandten Studiengängen zum Studium an einer rheinland-pfälzischen Universität auch dann berechtigt, wenn sie keine dafür in Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Studienberechtigung nachweisen können.

(2) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule eine Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen der in dem anderen Land dadurch erworbenen Studienberechtigung in gleichen oder verwandten Studiengängen zum Studium an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule auch dann berechtigt, wenn sie keine dafür in Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Studienberechtigung nachweisen können.

(3) Gleich im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Studiengänge, bei denen eine Gleichwertigkeitsprüfung der bis einschließlich der Vor- oder Zwischenprüfung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unterbleibt; dies gilt insbesondere für Studiengänge, die derselben Empfehlung gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes unterliegen. Verwandt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Studiengänge, wenn bis einschließlich der Vor- oder Zwischenprüfung Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen, die nach den auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 UG oder auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 FHG erlassenen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung als gleichwertig anzurechnen sind.

(4) In gleichen Studiengängen wird das Studium mit dem Hauptstudium fortgesetzt. In verwandten Studiengängen richten sich die nach dem Hochschulwechsel zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 9

Eignungsprüfungen

Die Bestimmungen über Eignungsprüfungen (§ 62 UG und § 54 FHG) bleiben unberührt.

§ 10

Empfehlungen der Konferenz der Hochschulpräsidenten

Die Konferenz der Hochschulpräsidenten soll Empfehlungen darüber beschließen, ob und inwieweit

1. ergänzende Studienleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Satz 3 erforderlich sind und
2. nicht in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung enthaltene Studiengänge gemäß § 5 als verwandt zugeordnet werden können.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz nach bestandener Vorprüfung an einer Fachhochschule vom 30. April 1981 (GVBl. S. 88, BS 223-9-13) außer Kraft.